

**Satzung zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen am Fachhochschulbereich der  
Akademie der Polizei Hamburg**  
Vom 03.05.2016

*Auf Grund von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz - HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 3. Mai 2016 nachstehende Satzung beschlossen.*

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Ausgestaltung des Lehrauftrages
- § 5 Vergütung
- § 6 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Auswahl von Lehrbeauftragten liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Fachhochschulbereichs. Dies spiegelt seine Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre und Forschung wider. Es darf kein Lehrauftrag gegen den Willen des Fachhochschulbereiches erteilt werden (vgl. § 25 Abs. 2 S. 2 HmbPolAG sowie Gesetzesbegründung Drs. 20/8279, S. 36 zu § 25 HmbPolAG).

Lehrbeauftragte sind keine Mitglieder des Fachhochschulbereiches, da sie keine hauptberuflichen Lehrkräfte dort sind, sondern lediglich das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergänzen (vgl. Drs. 20/8279, S. 36 zu § 25 HmbPolAG).

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen mit geringem zeitlichen Umfang oder der Qualitätsverbesserung des Lehrangebots durch Einbringung von im Hauptberuf der oder des Lehrbeauftragten erworbenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen.
- (2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **§ 2**

### **Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages**

- (1) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.
- (2) Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.
- (3) Lehraufträge (mit oder ohne Vergütung) werden an folgende Personenkreise vergeben:
  - a) Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen:
    1. Professorinnen und Professoren von außerhalb des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg;
    2. Pensionierte Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg;
    3. kompetente Fachvertreterinnen und Fachvertreter, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen;
    4. nur in begründeten Ausnahmefällen kompetente Fachvertreterinnen und Fachvertreter, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
  - b) Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Hauptamtlichen Dozentin bzw. eines Dozenten, die mindestens über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im jeweiligen Fach, eine fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung, sowie über die für die Erarbeitung und Durchführung der Lehrveranstaltung erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung verfügen.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der Fachbereichsrat. Die Bestellung erfolgt durch die zuständige Behörde. Sie ist an die Auswahlentscheidung des Fachbereichsrates gebunden, § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 HmbPolAG.

## **§ 4**

### **Ausgestaltung des Lehrauftrages**

- (1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

- (2) Für die Erteilung der Lehraufträge sind die vom Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Lehrbeauftragten müssen sich vertraglich verpflichten, ihre Lehrveranstaltung gemäß der jeweils geltenden Evaluationsordnung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei evaluieren zu lassen.
- (3) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrages wird auf die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors begrenzt. Diese Begrenzung darf mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist.
- (4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) und Verwaltungsarbeit.
- (5) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind für die Erteilung eines Lehrauftrages die Vorschriften zur Nebentätigkeit von Beamten gem. §§ 72 ff. HmbBG zu beachten.
- (6) Ein Lehrauftrag ist auf ein Semester zu befristen.

## **§ 5**

### **Vergütung**

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) ergibt sich aus den jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.
- (2) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten.
- (3) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden gezahlt. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.
- (4) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.
- (5) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Dekan für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung soll auch im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.